

Satzung des Vereins „Ultimate Frisbee Lüneburg e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1.1) Der Verein führt den Namen „Ultimate Frisbee Lüneburg e. V.“ Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (1.2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
- (1.3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (2.1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und in diesem Zusammenhang die Pflege des Ultimate Frisbee Sports unter besonderer Berücksichtigung des „Spirit of the Game“ von Ultimate Frisbee.
- (2.2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch: (a) regelmäßige Abhaltung vereinsinterner Trainingsstunden in einer Turnhalle und/oder auf einem Sportplatz an der Universität Lüneburg (b) die Ausrichtung und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben und (c) die Organisation von Vorträgen, Kursen und Versammlungen
- (2.3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Pflege und Förderung des Amateursports. In diesem Sinne will der Verein zur Verwirklichung des Vereinszwecks selbst die Möglichkeiten zur Ausübung des Sports und zum Spielbetrieb bieten.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2.4) Der Verein wird Mitglied des Kreissport Bundes Lüneburg e.V./ Landesportbund Niedersachsen e.V. und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (3.1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (3.2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt das Ergebnis dem oder der Antragsteller*in mit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3.3) Der Vorstand hat bei Nichtaufnahme in den Verein keine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (3.4) Dem Verein gehören (a) aktive Mitglieder, (b) passive Mitglieder und (c) Ehrenmitglieder an. Aktive Mitglieder beteiligen sich regelmäßig an den sportlichen Übungsstunden und am Vereinsleben allgemein. Sie repräsentieren den Verein bei sportlichen Veranstaltungen und/oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.
- (3.5) Zum Ehrenmitglied durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden kann jede natürliche Person, auch posthum, die sich für den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (4.1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung aus dem Verein. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem Mitglied bekleidetem Vereinsämter. Der laufende Jahresbeitrag ist noch zu entrichten.
- (4.2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt ist mit vierwöchiger Frist jeweils zum 30.06 oder 31.12 jedes Jahres möglich.
- (4.3) Bei schuldhaften groben Verfehlungen gegen die Vereinsinteressen oder bei Nichtleistung des Beitrags, kann ein Mitglied durch Beschluss der Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vereinsvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Dem Mitglied muss eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von mindestens zwei Wochen eingeräumt werden. Der Ausschluss des Mitglieds muss in der Folge durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Aufnahmegebühren und Beiträge

Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit, Abstimmungen

- (7.1) Stimmberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (7.2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7.3) Wählbar als Vorstand und Rechnungsprüfer*in sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Bei Abstimmungen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (8.1) Die Mitgliederversammlung
- (8.2) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (9.1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt.
- (9.2) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand zuzustellen.
- (9.3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - (9.3)1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - (9.3)2. Bericht des Vorstands und Kassenbericht
 - (9.3)3. Bericht der Kassenprüfer*in
 - (9.3)4. Entlastung des Vorstands
 - (9.3)5. Wahlen
 - (9.3)6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - (9.3)7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (9.4) Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.
- (9.5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (9.6) Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer 2/3-Mehrheit bejaht wird.
- (9.7) Der Vorstand muss mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.
- (9.8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9.9) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Vorstand

- (10.1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
 - (10.1)1. Der oder dem 1. Vorsitzenden
 - (10.1)2. Der oder dem 2. Vorsitzenden
 - (10.1)3. Der oder dem Kassenwart*in
 - (10.1)4. Der oder dem Schriftführer*in
 - (10.1)5. Bis zu drei weitere Mitglieder
- (10.2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
- (10.3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
- (10.4) Der Vorstand legt in Übereinstimmung mit dieser Satzung die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest.
- (10.5) Die Vorstandschaft tritt, wenn erforderlich, mindestens jedoch jährlich einmal sowie auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von fünf Tagen einberufen und geleitet. Die Ladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Etwaige Ladungsfehler werden durch das Einverständnis aller Vorstandsmitglieder geheilt. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und die fehlerhafte Ladung nicht bis spätestens 15 Minuten nach Beginn der Sitzung gerügt wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten und führt über jede Versammlung ein Protokoll, das vom ihm und dem 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

§ 11 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (12.1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (12.2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (12.3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (12.4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Frisbeesport Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.